



Antrag

auf Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen des Abschnitts
34.8 EBM „Telekonsiliarische Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen und CT-
Aufnahmen (Telekonsil)“ ab 01. April 2017

Antragsteller/-in:

(Vertragsarzt, ermächtigter Arzt, MVZ und Name des MVZ-Vertretungsberechtigten oder anstellender Arzt)

Leistungserbringer:

(sofern abweichend vom Antragsteller: Titel/Name/Vorname des ausführenden Arztes)

LANR:

Antrag bezieht sich auf

Praxis/Betriebsstätte (BSNR)

BSNR:

Nebenbetriebsstätte (NBSNR)

NBSNR:

1 Beantragte Leistung

Telekonsiliarische Befundbeurteilungen von Röntgenaufnahmen und CT-Aufnahmen (Telekonsil).

2 Fachliche Voraussetzungen

Genehmigung für Leistungen:

a) der Radiologie

liegt vor

b) und/ oder der Computertomographie

liegt vor

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

Die technischen Anforderungen an die digitale Bildaufzeichnung gemäß § 5 BMV-Ä Anlage 31 a werden vom Antragsteller erfüllt.

Der für die Übertragung der konsiliarischen Befundbeurteilung genutzte Kommunikationsdienst erfüllt die Anforderungen nach § 6 BMV-Ä Anlage 31 a. Eine Erklärung des Kommunikationsdienstes liegt als Nachweis für die KV Sachsen bei.

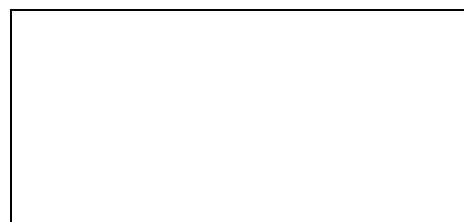
4 Erklärung des/der Antragstellers(in)

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Durchführung und Abrechnung der beantragten Leistungen erst nach Erteilung der Genehmigung rechters ist. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilungen nach Anlage 31 a BMV-Ä sind erfüllt.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegende Antrag nur in Verbindung mit der notwendigen Erklärung des Kommunikationsdienstes gültig und bearbeitungsfähig ist.

Jede Änderung der apparativen Ausstattung wird unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen mitgeteilt.



Stempel Antragsteller(in)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)
(siehe Seite 1 oben)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungserbringer
(sofern abweichend vom Antragsteller)

Erklärung Kommunikationsdienst

Bitte zurücksenden an:		
KVS- Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz PF 11 64 09070 Chemnitz	KVS- Bezirksgeschäftsstelle Dresden PF 10 06 41 01076 Dresden	KVS- Bezirksgeschäftsstelle Leipzig PF 24 11 52 04331 Leipzig

Nutzer der apparativen Einrichtung für die Telekonsile:

Name, Vorname:

LANR:

Standort

BSNR/NBSNR:

Erklärung Kommunikationsdienst

1) Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Gemäß BMV-Ä Anlage 31 a § 6 muss der zur Übertragung der für die konsiliarischen Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung nach § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2) Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Abs. 1e SGB V zugelassen.

oder

Insofern ein Dienst nach § 291b Abs. 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß der Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen nach o.g. Nr. 1 erfüllt.

Dieser Nachweis kann erbracht werden durch)*:

- ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik oder,
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle oder,
- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde oder,
- eine Bestätigung der gematik gemäß § 291a Abs. 7 Satz 3 SGB V.

Diese Übergangsfrist endet 6 Monate nachdem ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 291 Abs 1 e SGB V von der gematik zugelassen wurde.

)* Der Kommunikationsdienst hat der KV Sachsen gegenüber zu bestätigen, dass ihm ein o.g. Nachweis vorliegt.

Erklärung Kommunikationsdienst

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Kommunikationsdienstes

Telefonnummer

Ansprechpartner